

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2017-1225 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 28.02.2017 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme zum Entwurf der 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Grundschulbereich der Hansestadt Wismar	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	14.03.2017
Gremium	
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg gibt zur 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar hat um die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Grundschulbereich der Hansestadt gebeten und einen höheren Bedarf an Grundschulplätzen in Zusammenhang mit dem Konzept der „wachsenden Stadt“ signalisiert.

Der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger für die Schulentwicklungsplanung gibt der Gemeinde Dorf Mecklenburg als Träger einer Grundschule im Rahmen der Beteiligung die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Aufgrund der kurzen Terminstellung erfolgt die Stellungnahme im Sozialausschuss.

Anlage/n:

Als Anlage ist das Anschreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Entwurf der 1. Fortschreibung angefügt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- für Gemeinde Dorf Mecklenburg

Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:
Klaus-J. Ramisch

Dienstgebäude:

Malzfabrik, Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
Nr. 4.101 03841 3040 4030 03841 3040 84030

E-Mail:
ramisch@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

Ort, Datum:

Wismar, 17. Februar 2017

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

1. Fortschreibung – Beteiligungsverfahren

hier: Gemeinde Dorf Mecklenburg als Träger der Grundschule Dorf Mecklenburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tribukeit,

gemäß § 107 Abs.1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) ist der Landkreis für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie für die Planung des gesamten Schulnetzes des Landkreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern zuständig. Als Planungsträger hat der Landkreis eine Schulentwicklungsplanung aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben. Nach § 107 Absatz 2 SchulG M-V nimmt er die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

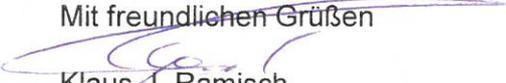
Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 hat die der Bürgermeister der Hansestadt Wismar um Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Grundschulbereich der Hansestadt gebeten und einen höheren Bedarf an Grundschulplätzen i. Z. mit dem Konzept der „wachsenden Stadt“ signalisiert. Zusätzlich erwartet die Hansestadt im Zusammenhang mit Arbeitsplatzansiedelungen auch zukünftig einen deutlich höheren Bedarf.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in M-V (SEPVO M-V) sind in die Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung der Landkreise die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen.

Für den Grundschulbereich ist im Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelmäßig keine nennenswerte Fluktuation zu verzeichnen. Bitte prüfen Sie die mögl. Auswirkungen für ihren Schulstandort.

Da der Terminplan für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung eine straffe Zeitplanung erfordert, bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis zum 03.03.2017.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-J. Ramisch
Sachgebietsleiter

Anlage: Entwurf 1. Fortschreibung SEP (GS –Standort HWI)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg

für den Zeitraum
vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2020
Teil: Allgemein bildende Schulen

1. Fortschreibung (ENTWURF) (Grundschulbereich der Hansestadt Wismar)

Stand: 17.02.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen und Ausgangsbasis	1 - 2
2. Darstellung des vorhandenen Grundschulnetzes in der Hansestadt Wismar	2 - 6
2.1 Schulangebote und Trägerstruktur	2 - 4
2.2 Aufnahmekapazitäten	4 - 5
2.3 Inanspruchnahme der schulischen Angebote	5 - 6
2.4 Darstellung der Pendlerbewegungen	6
3. Demographische Entwicklungen und Prognosen	6 - 12
3.1 Einwohner- und Geburtenentwicklung Landkreis	6 - 7
3.2 Einwohner- und Geburtenentwicklung Hansestadt Wismar	7 - 12
3.2.1 Einwohnerentwicklung	7 - 8
3.2.2 Entwicklung der Geburtsjahrgänge und Prognose	9 - 11
3.2.3 Einwohnerentwicklung und Prognose (HWI)	11 - 12
4. Grundschülerzahlen der letzten Jahre und Prognose	12 - 14
5. Zusammenfassung - Planungsaussage	14

Anlagen

- Anlage 1* *Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (SEPVO M-V) vom 16.09.2014*
- Anlage 2* *Festlegung der Aufnahmekapazität in HWI 2015*
- Anlage 3* *Einwohner/innen HWI nach Jahrgängen vom 01.01.2008 bis 31.12.2016*
- Anlage 4* *Schülerprognose für GS HWI, Planung SEP, Stand: 17.02.2017*

1.Grundlagen - Ausgangsbasis

Die gesetzliche Grundlage für die Schulentwicklungsplanung (SEP) bildet das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011, S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644)

Der Landkreis ist gemäß § 107 Abs.1 (SchulG M-V) für die Schulentwicklungsplanung (SEP) der Schulen in eigener Trägerschaft sowie für die Planung des gesamten Schulnetzes im Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern zuständig. Als Planungsträger hat er eine SEP aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben. Nach § 107 Absatz 2 SchulG M-V nimmt er die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Schulen in freier Trägerschaft sollen ihre Planungsüberlegungen dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Die Schulentwicklungsplanung soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot sichern. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind ebenso zu berücksichtigen wie die Entwicklung der Zahl der Schüler. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Die Planungsinhalte (Mindestanforderungen) sind in § 3 der Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO M-V) vom 16. September 2014 definiert. Die allgemeinen Planungsgrundsätze in § 4 enthalten Festlegungen zu Schülermindestzahlen und die Organisationsform den in der Anlage dieser Verordnung genannten Organisationskriterien entspricht.

In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte mit ihrem jeweiligen Bildungsangebot und ihren Einzugsbereichen ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung hat die Aufgabe, das Netz der Schulstandorte den Schülerzahlen anzupassen. Der Schulentwicklungsplan soll dabei auch die Leitlinie für die Entscheidungsfindung bei den erforderlichen schulorganisatorischen und schulbaulichen Einzelmaßnahmen sein. Daneben sind bei jeder Einzelentscheidung die zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt bestehenden demographischen, regionalen und pädagogischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in Erfüllung seiner pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe den Schulentwicklungsplan 2015/16 – 2019/20 für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises NWM auf seiner Sitzung am 19.02.2015 beschlossen. Eine Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V steht noch aus.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 hat die der Bürgermeister der Hansestadt Wismar um Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Grundschulbereich der Hansestadt gebeten und einen höheren Bedarf an Grundschulplätzen i. Z. mit dem Konzept der „wachsenden Stadt“ signalisiert. Zusätzlich erwartet die Hansestadt im Zusammenhang mit Arbeitsplatzansiedelungen auch zukünftig einen deutlich höheren Bedarf.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in M-V (SEPVO M-V) sind in die Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung der Landkreise die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen.

Für den Grundschulbereich ist im Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelmäßig keine nennenswerte Fluktuation zu verzeichnen.

In das Beteiligungsverfahren wurden deshalb nur Schulträger öffentlicher Grundschulen mit an die Hansestadt angrenzenden Schuleinzugsgebieten einbezogen.

2. Darstellung des vorhandenen Grundschulnetzes in der Hansestadt Wismar

2.1 Schulangebote und Trägerstruktur

In der Hansestadt Wismar bestehen im Schuljahr 2016/17 insgesamt 7 Schulen mit Grundschulangeboten.

Lfd. Nr.*	Name	Straße (Stadtteil)	Schulträger
47	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen (FöL)	L.Herrmann-Str. 5 (Wendorf)	Landkreis NWM
49	Grundschule Fritz Reuter (GS)	Dahlmannstraße 14 (Altstadt)	Hansestadt Wismar
50	Grundschule am Friedenshof (GS)	Hanns-Rothbarth-Str. 1a (Friedenshof)	Hansestadt Wismar
51	Grundschule Rudolf Tarnow (GS)	Tallinner Str.1	Hansestadt
52	Grundschule Seeblick (GS)	A.-Saefkow-Str. 9 (Wendorf)	Hansestadt Wismar
55	Evangelische GS "Robert Lansemann" mit Orientierungsstufe	Lenensruher Weg 28 (Wismar-Süd)	Schulstiftung der Nordkirche
56	Astrid-Lindgren-Schule Wismar (FöG)	L.Herrmann-Str.3a (Wendorf)	Wismarer Werkstätten GmbH Bildungs- und Freizeitzentrum
57	Freie Schule Wismar (GS mit O-Stufe)	Willi-Schröder-Str. 1 (Wendorf)	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar

* Lfd. Nr. aus bestehender Schulentwicklungsplanung

zu Lfd. Nr. 47: Schulangebot ab Klassenstufe 3

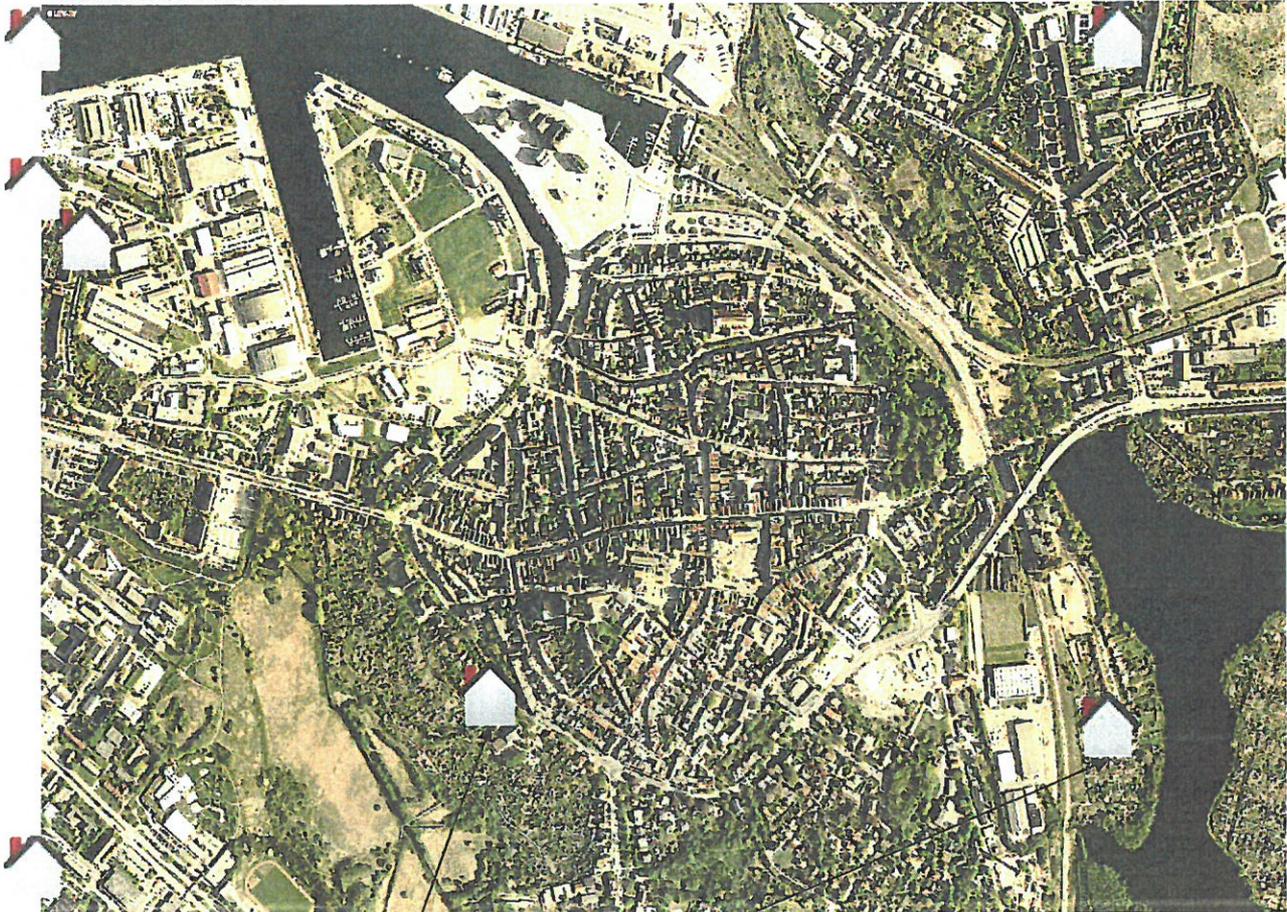
zu Lfd. Nr. 55: der Träger im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein verändertes Schulangebot angezeigt (s. Punkt

Grobräumliche Orientierung

Altstadt Wismar/Kagenmarkt/Wismar-Süd/Wismar-West/Friedenshof

Grundschule Seeblick

Grundschule Rudolf Tarnow



Grundschule am Friedenshof

Grundschule „Fritz-Reuter“

Evangelische GS "Robert Lansemann" mit Orientierungsstufe

2.2 Aufnahmekapazitäten öffentlicher Grundschulen

Schulen in Trägerschaft der Stadt gemäß Stadtvertreterbeschluss, Stand: 24.07.2015

Lfd. Nr.*	Name	Aufnahmekapazität gemäß Stadtvertreterbeschluss, Stand 24.07.2015	geplante Entwicklungen
49	Grundschule Fritz Reuter (GS)	252	
50	Grundschule am Friedenshof (GS)	464	
51	Grundschule Rudolf Tarnow (GS)	336	
52	Grundschule Seeblick (GS)	315	
	Gesamt:	1.265	

2.3 Inanspruchnahme der schulischen Angebote

Geburts-	2. Hj	1.Hj								
jahrgang	2005	2006	2006	2007	2007	2008	2008	2009	2009	2010
Geburten									158	171
Schul-	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
jahr	Schü-	Klas-								
	ler	sen								
0. Kl. (DFK)*	23		16		12		18		20	
1. Klasse**	255		288		233		300		312	
2. Klasse**	291		267		268		241		300	
3. Klasse	275		267		262		287		246	
4. Klasse	232		258		249		244		264	
Gesamt:	1.053	0	1.096	0	1.024	0	1.090	0	1.142	0

Quelle: Staatl. Schulamt Schwerin, Schülerstatistik der 4 städtischen Grundschulen
 * GS am Friedenshof, ** inkl. DFK und SpK

Die tatsächlichen Schülerzahlen schwanken. Der Schulträger (HWI) meldet leicht abweichende Schülerzahlen für das jeweilige Schuljahr.

2016/17: 0. Klasse: 18, 1. Klassen: 305, 2. Klassen: 311, 3. Klassen: 237 und 4. Klassen: 263, Gesamt: 1.134 SuS. Aus Gründen der Systematik wird die offizielle Schülerstatistik des Staatl. Schulamtes durchgehend verwendet.

2.4 Darstellung der Pendlerbewegungen (Grundschule)

Überregional/Regional:

Bedingt durch die geographische Lage des Landkreises und die Häufung besonderer Schulangebote im Umfeld handelt es sich bei den Pendlerbewegungen im Wesentlichen um Auspendler. Schüler des Landkreises nutzen Bildungsangebote der benachbarten Landkreise und der kreisfreie Stadt Schwerin. Die Anzahl der Einpendler ist marginal und zu vernachlässigen. Eine relevante Auswirkung auf den Grundschulbereich der Hansestadt Wismar ist nicht feststellbar.

Lokal/Wismarer Umland:

Von Bedeutung ist die Anzahl der möglichen Einpendler aus dem Umland in die Hansestadt Wismar. Dazu wurde das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen exemplarisch untersucht. Die erhobenen Zahlen berücksichtigen nicht die Auswirkungen der Umzüge von Wismar in das Amt aus der Stadt heraus. Hier bleiben die Kinder i.d.R. in der örtlich unzuständigen Schule bis zur Beendigung der Grundschule.

Inanspruchnahme von GS in HWI aus dem Amt Df. Mecklenburg/Bad Kleinen, 2016/17

Schulträger/Jahrgangsstufe	1	2	3	4
öffentl. Grundschule	0	1	5	2
Freie Schule	8	7	4	5

Die Inanspruchnahme öffentlicher Schulen konzentriert sich auf Schulen mit besonderen Angeboten (Seeblick GS, FöSch Claus-Jesup) und ist vergleichsweise gering. Von Relevanz ist die Inanspruchnahme freier Schulen.

6 Kinder in die Seeblick GS, davon 4 Kinder mit besonderer Förderung und 2 Kinder gehen mit besonderer Förderung in die Claus-Jesup-Schule. Bei den freien Schulen gehen 5 Kinder in die AWO-Schule und 19 Kinder in die ev. Robert-Lansemann-Schule.

Eine relevante Inanspruchnahme der öffentlichen Grundschulen der Hansestadt Wismar ist nicht feststellbar.

Dennoch wird im Rahmen einer Beteiligung gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in M-V (SEPVO M-V) eine Einbeziehung der kreisangehörigen Schulträger im Umland der Hansestadt Wismar.

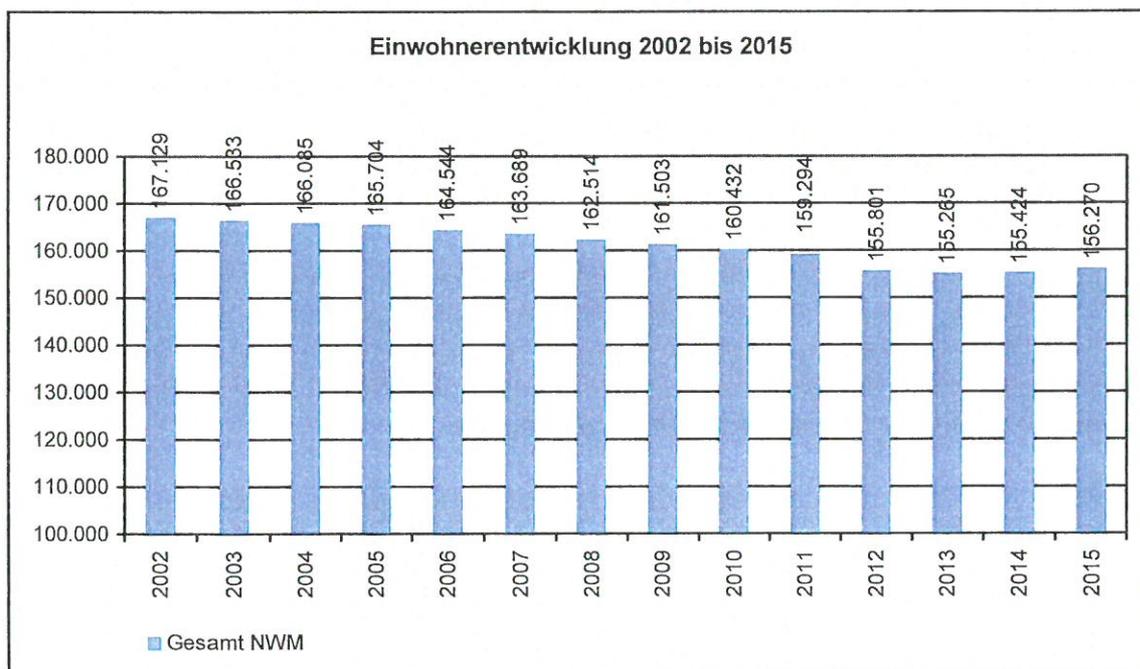
3. Demographische Entwicklungen und Prognosen

3.1 Einwohner- und Geburtenentwicklung für den Landkreis

Eine Beschreibung der relevanten demografischen Entwicklung ist nicht ohne eine Aussage zur Entwicklung der Gesamtbevölkerung des Landkreises möglich.

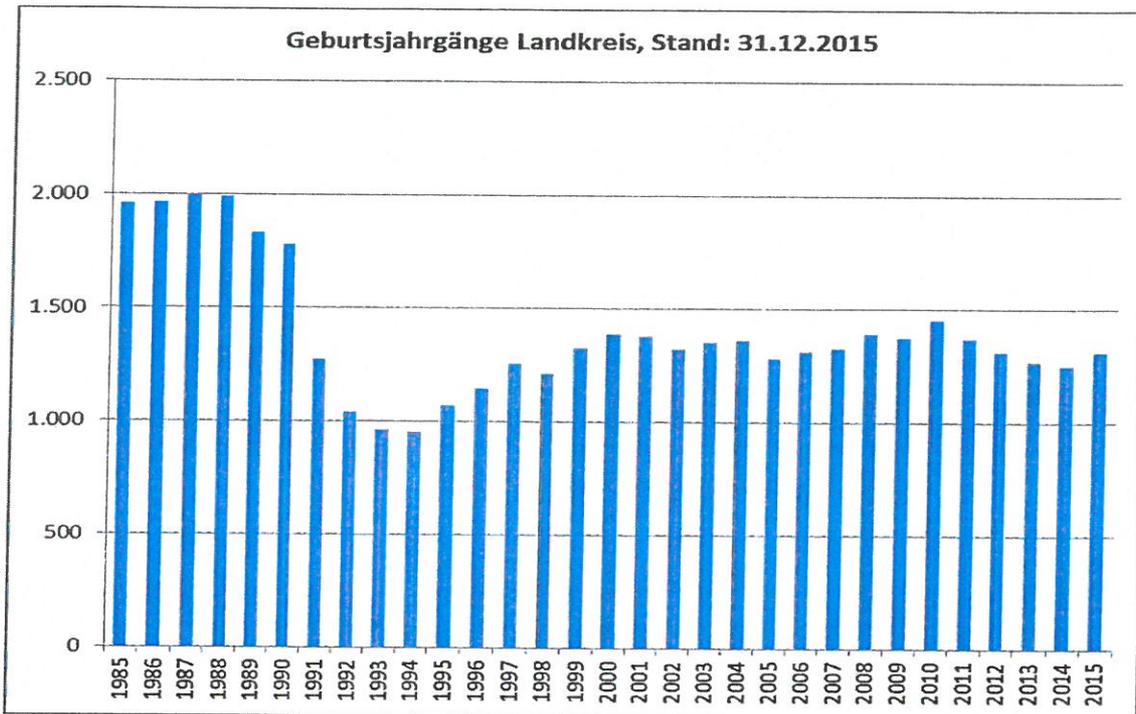
Wie in ganz Mecklenburg-Vorpommern hat sich auch im Landkreis NWM seit 1990 die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung dramatisch verändert. So waren in den Jahren nach der Wende ein starker Geburtenrückgang sowie Abwanderungsverluste festzustellen. Allgemein jedoch konnte der Landkreis, bedingt durch seine geographische Lage, die Bevölkerungszahl zunächst steigern. Die Einwohnerverluste wurden insbesondere durch die Zuwanderung bauwilliger Familien aus den Hansestadt Lübeck sowie der Landeshauptstadt Schwerin mehr als kompensiert. Die Entwicklung vollzieht sich ungleichmäßig in den teilräumlichen Bereichen des Landkreises. Der Landkreis erfüllt, zumindest gegenwärtig, noch die Definition einer stagnierenden Region (im Gegensatz zur Wachstumsregion oder gar zum Entleerungsraum).

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes betrug am 31.12.2015 die Einwohnerzahl für den Landkreis NWM 156.270 Personen.



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Die Abbildung beschreibt die Entwicklung der Bevölkerung ab dem Jahr 2002 nach Maßgabe der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes M-V für den Landkreis. Betrachtet man die Einwohnerzahlen von 2002 bis 2013 ist die Bevölkerung im Landkreis um 7,1 Prozent zurückgegangen. Ab dem Jahr 2013 sind leichte Steigerungen in der Bevölkerungszahl zu verzeichnen.



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Deutlich erkennbar ist, dass sich die Geburtenrate, nach einem starken Rückgang auf unter 1.000 Geburten in den Jahren nach der Wende, wieder auf rd. 1.250 Kinder stabilisiert hat. Diese Stabilisierung wird nicht als von Dauer angesehen. Die Geburten „speisen“ sich im Wesentlichen aus der Bevölkerungsgruppe der 25 bis 30-jährigen Frauen. In den Jahren von 2012 bis 2014 sind die jährlichen Geburtenzahlen, bis auf das Jahr 2015 (+59), stetig gesunken. Dies wird als Trend angesehen.

3.2 Einwohner- und Geburtenentwicklung für die Hansestadt Wismar

3.2.1 Einwohnerentwicklung

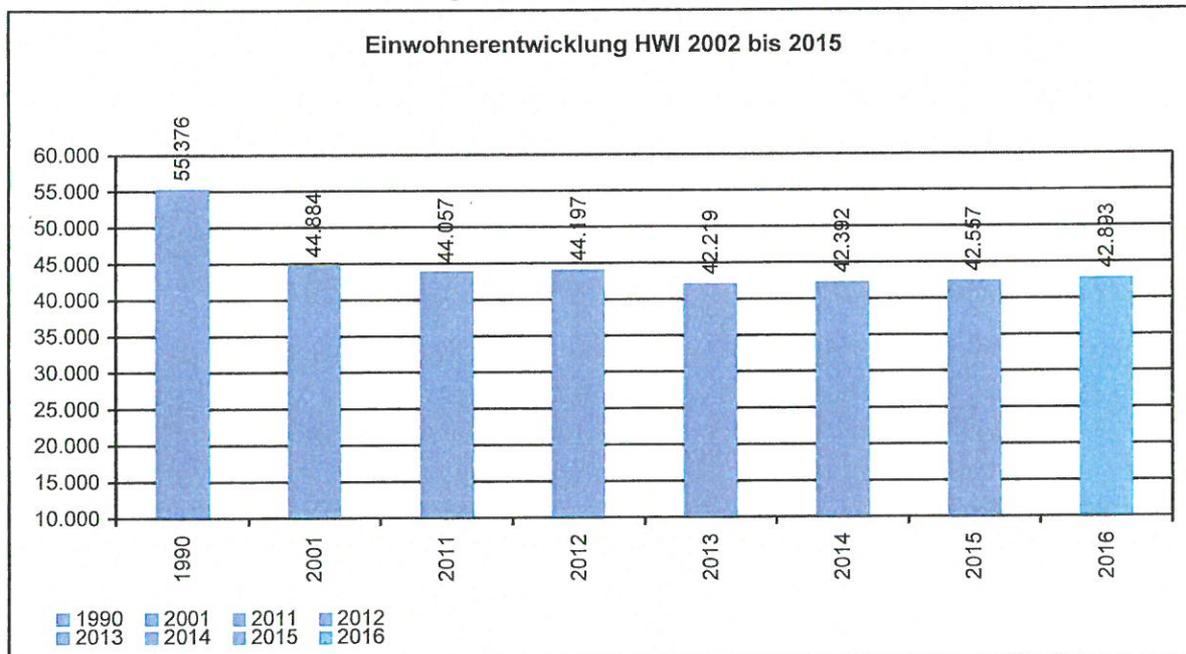
Am 31.12.1990 wohnten in Wismar 55.376 Einwohner, 2001 noch 44.884 Personen. Im Zeitraum von 2001 bis 2015 ist die Bevölkerung absolut um 2.441 Einwohner und damit um 5,4 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2012 war dann erstmalig wieder seit Beginn des Monitorings ein Einwohnergewinn (+129 Personen) eingetreten.

In 2013 war ein Bevölkerungsverlust kennzeichnend. In den Jahren 2014 und 2015 sind Einwohnergewinne eingetreten. Eine Ursache für diese Entwicklung ist der Zuzug ausländischer Bewohner infolge der Flüchtlingskrise. Im Jahr 2014 erhöhte sich die Zahl der Ausländer in der Hansestadt Wismar um 307 Personen und in 2015 um 287 Personen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrug die Einwohnerzahl zum 31.12.2015 für die Hansestadt Wismar 42.557 Personen.

Gründe für die Veränderung der Einwohnerzahl seit 2001

Die Einwohnerentwicklung wird zum einen durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung beeinflusst und zum anderen durch die Wanderungsbewegungen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ergibt sich aus dem Saldo der Geburten- und Sterberaten. Die wanderungsbedingte Migration gibt den Saldo aus Zu- und Wegzug wieder. Im Hinblick auf den Migrationssaldo gesamt wird das Verhältnis der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zu den Wanderungen deutlich. Der negative Wanderungssaldo in Wismar hatte im Betrachtungszeitraum bis 2007 deutlich abgenommen und erreichte in 2005 und 2010 positive Werte, wodurch die hohen Migrationsverluste bis 2010 zurückgegangen sind. Im Jahr 2012 lag der Negativsaldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bei 184 Personen. Mit +313 Personen war in 2012 hingegen ein deutlicher Wanderungsgewinn zu verzeichnen, so dass der Gesamtsaldo im Jahr 2012 bei +129 Personen lag. Der Einwohnerverlust im Jahr 2013 von -322 Personen war zu 78 % dem negativen Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (-250 Personen) geschuldet. Der Einfluss des Wanderungssaldos lag bei 22 % (-72 Personen). Die Einwohnergewinne in den Jahren 2014 und 2015 sind auf die positiven Wanderungssalden, insbesondere durch den Zuzug von Asylberechtigten, zurückzuführen. Die Negativsalden der natürlichen Bevölkerungsentwicklung schwächten die Einwohnerzugewinne entsprechend ab.

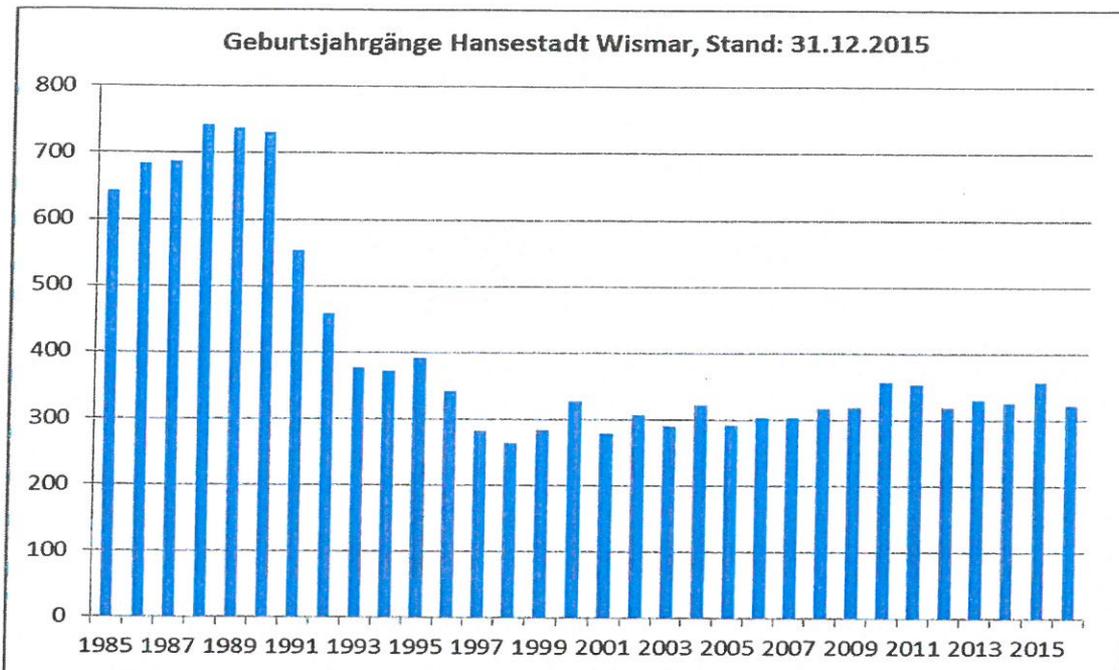
Quelle: Hansestadt Wismar, Monitoring Stadtentwicklung, Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2015



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern bis 2015, 2016 Angaben der Kommunalen Statistikstelle HWI

Die Bevölkerungszahlen entwickeln sich nach stetigem Rückgang seit 2013 leicht positiv. So stieg die Bevölkerungszahl von 2013 auf 2014 um 173 und von 2014 auf 2015 um 165 Personen. Maßgebliche Ursache für diese Entwicklung ist der verstärkte Zuzug ausländischer Bewohner. Nach Aussagen der Kommunalen Statistikstelle HWI (Landesangaben für 2016 liegen noch nicht vor) sind zum 31.12.2016 insgesamt 42.893 Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz in HWI gemeldet. Dies ist eine Steigerung zu 2015 um nochmals 336 Einwohner.

3.2.2 Entwicklung der Geburtsjahrgänge und Prognose (HWI)



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern bis 2015

Der Geburtsjahrgang für 2016 wurde nach Angaben der kommunalen Statistikstelle der Hansestadt Wismar den Landeszahlen zugefügt. Die erfreuliche Steigerung der Geburtsjahrgänge (2014 auf 2015 = + 33) wird durch den Rückgang des Geburtsjahrganges 2016 relativiert (s. Tabelle und Anlage 3).

Geburtsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Statistisches LA	318	320	357	354	319	331	325	358	k. A.
HWI*	317	323	357	365	324	324	325	354	322

* Quelle: Kommunale Statistikstelle Wismar vom 26.01.2017 (Hauptwohnsitz)

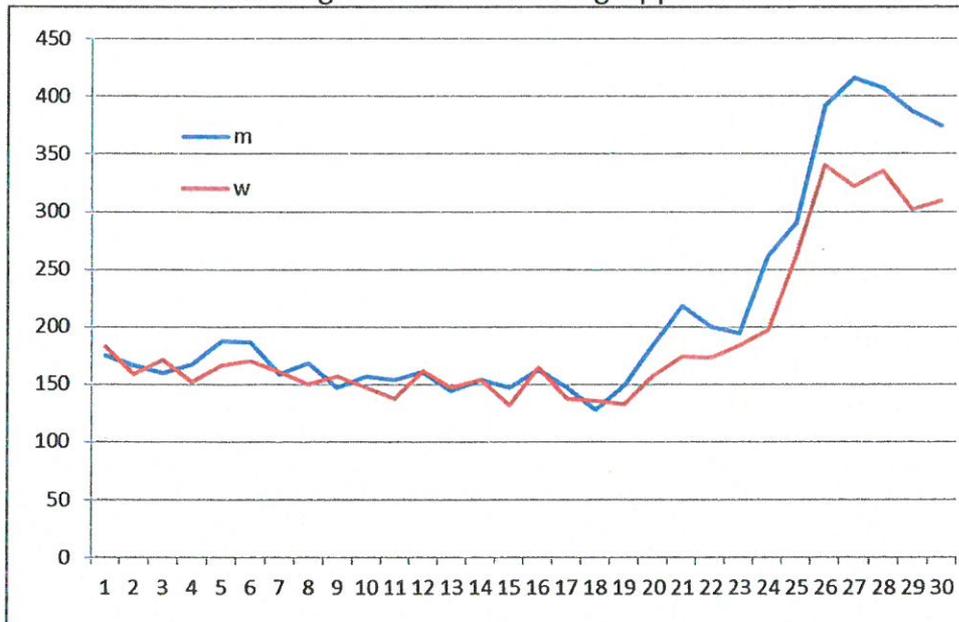
Geschlechtsspezifische Verteilung der für die Fertilität maßgeblichen Altersgruppe der 20 bis 30jährigen Frauen HWI

männlich	185	218	200	194	262	290	392	416	408	387	375
weiblich	158	174	173	184	197	263	340	322	336	302	310
Alter	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 31.12.2015

Interessant und für die Geburtenprognose wesentlich ist die sich entwickelnde Differenz in der Anzahl der Mädchen und Jungen. Während in den ersten 10 bis 15 Lebensjahren die Anzahl der Jungen die der Mädchen nur geringfügig übersteigt, verändert sich dieses Verhältnis in den späteren reproduktiven Altersjahrgängen der Frauen deutlich. Im Bereich der 20-bis einschl. 30jährigen stehen 3.327 Jungen 2.759 Mädchen gegenüber. Am der Gesamtzahl dieser Gruppe sind die Mädchen mit 45,22% beteiligt. Bekommen Mütter in MV 1985 ihre Kinder mit durchschnittlich 24,4 Jahre, so ist sie im Jahr 2007 bei der Geburt etwa 27,8 Jahre alt, aber immer noch jünger als die Frauen im Bundesdurchschnitt (31,1 Jahre).

Geschlechterverteilung HWI für die Altersgruppe bis einschl. 30 Jahre zum 31.12.2015



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 31.12.2015

Eine Prognose zur Geburtsentwicklung und damit zum zukünftigen Bedarf ist nicht ohne eine Aussage zur Bevölkerungsentwicklung der Hansestadt Wismar möglich.

Am 31.12.1990 wohnten in Wismar 55.376 Einwohner, 2001 noch 44.884 Personen. Im Zeitraum von 2001 bis 2015 ist die Bevölkerung absolut um 2.441 Einwohner und damit um 5,4 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2012 war dann erstmalig wieder seit Beginn des Monitorings ein Einwohnergewinn (+129 Personen) eingetreten.

In 2013 war ein Bevölkerungsverlust kennzeichnend. In den Jahren 2014 und 2015 sind Einwohnergewinne eingetreten. Eine Ursache für diese Entwicklung ist der Zuzug ausländischer Bewohner infolge der Flüchtlingskrise. Im Jahr 2014 erhöhte sich die Zahl der Ausländer in der Hansestadt Wismar um 307 Personen und in 2015 um 287 Personen. Nach Angaben des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern betrug die Einwohnerzahl zum 31.12.2015 für die Hansestadt Wismar 42.557 Personen.

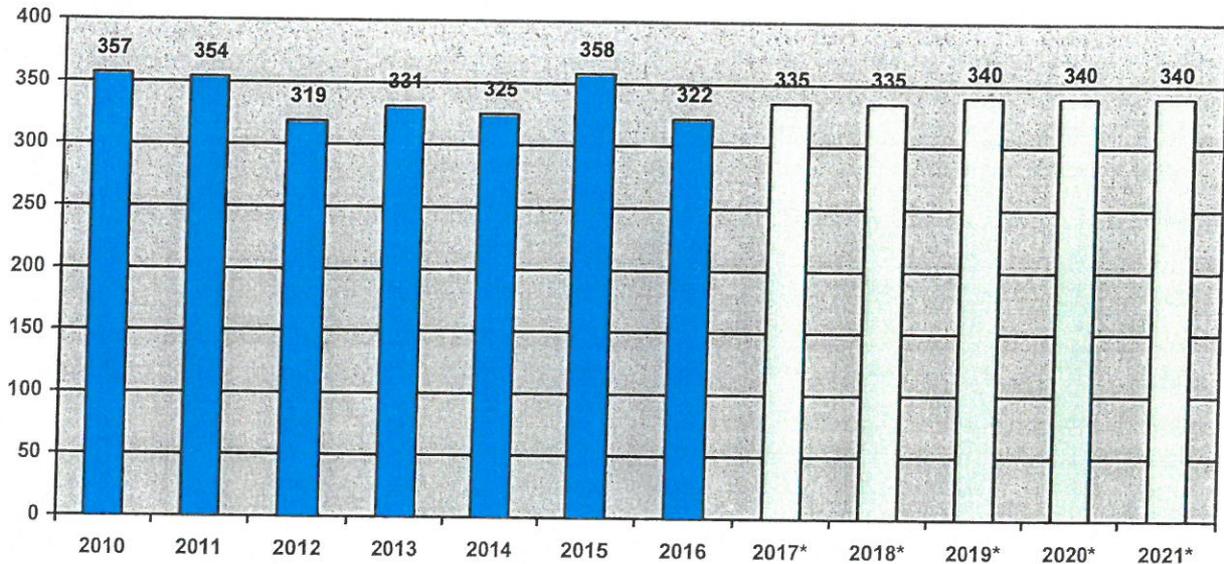
Die Hansestadt Wismar wird sich in wirtschaftlicher Hinsicht weiter entwickeln. Die Ansiedlung von Unternehmen, hier insbesondere der maritimen Industrie, wird auch zum Zuzug von Familien führen. Dies wird zu erhöhten Nachfragen an sozialer Infrastruktur führen.

Die Prognose für die Entwicklung der Geburtsjahrgänge geht von folgenden Grundaussagen aus:

- Die reproduktiven Altersjahrgängen der Frauen (20 bis 30 Jahre) nehmen deutlich ab und lassen deutlich geringere Geburtsjahrgänge erwarten.
- Die Gruppe der Frauen im Fertilitätsalter (reproduktiven Lebensabschnitt) zwischen 20 und 30 Jahren weist zusätzlich eine erhöhte Fluktuation aus.
- Fertilitätsalter (20-30) und Fertilitätsrate (1,5) haben sich dem Bundesdurchschnitt angepasst.
- Der Zuzug von Familien im Zusammenhang für den Ausbau der (maritimen) Industrie beschränkt sich nicht allein auf die Hansestadt Wismar und erfolgt sukzessive

Die Prognoseberechnung erfolgt über das sogenannte Heidelberger Modell.

Geburtsjahrgänge der letzten 7 Jahre und Prognose bis 2021



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern und Prognose

3.2.3 Einwohnerentwicklung und Prognose (HWI)

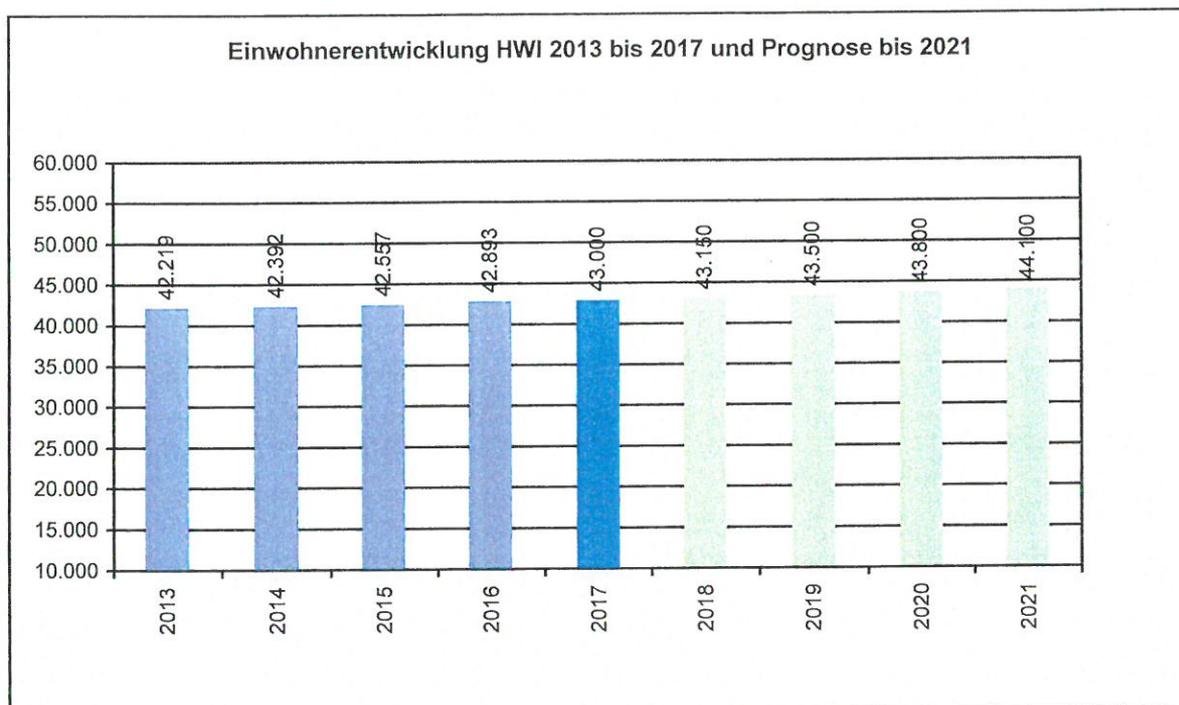
Bei der Bevölkerungsprognose wird davon ausgegangen, dass Einwohnergewinne in den Jahren 2014 und 2015 u. a. auf die positiven Wanderungssalden, insbesondere durch den Zuzug von Asylberechtigten, zurückzuführen sind. Die Negativsalden der natürlichen Bevölkerungsentwicklung schwächten die Einwohnerzugewinne ab.

Quelle: Hansestadt Wismar, Monitoring Stadtentwicklung, Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2015

Ohne einen kontinuierlichen und signifikanten Einwohnerzugewinn wird sich die Einwohnerzahl nicht positiv entwickeln.

Die Prognose geht, nicht nur wegen einer gestiegenen wirtschaftlichen Attraktivität der Hansestadt, dennoch davon aus und erwartet ein geringes Bevölkerungswachstum für den Betrachtungszeitraum bis 2021.

Aus diesem Bevölkerungswachstum generieren sich keine maßgeblichen Bedarfe für Grundschulen.



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern bis 2015, 2016 Angaben der Kommunalen Statistikstelle HWI, ab 2018 Prognose

Zusammenfassung:

Diese Prognose lässt im Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2021 keine extremen Veränderungen erwarten. Ein weiterer Rückgang der Geburten muss in den nächsten Jahren angenommen werden, da die geburtenschwachen Jahrgänge nach 1990 in das gebärfähige Alter hineingewachsen sind. Zusätzlich ist für die weibliche Altersgruppe im reproduktiven Lebensabschnitt von 20 und 30 Jahren eine erhöhte Fluktuation feststellbar.

Das dem Bundesdurchschnitt angepasste spätere Fertilitätsalter hat diese Entwicklung nur verzögert. Dem Berechnungsmodell wurde eine durchschnittliche Kinderzahl pro Frau von 1,5 zugrunde gelegt.

Der erwartete Rückgang an Geburten wird durch den erwarteten Zuzug weitgehend kompensiert.

4. Grundschülerzahlen der letzten Jahre und Prognose (HWI)

Die Jugendhilfeplanung (JHPL) des Landkreises für den Zeitraum 2017 bis 2020, Teilplan III Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde unter der BV Nr. 180/51/2016 am 19.01.2017 auf dem Kreistag beschlossen. Unter Punkt 3.2.15 Sozialraum 15: Hansestadt Wismar erfolgen eine Darstellung und Prognose zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

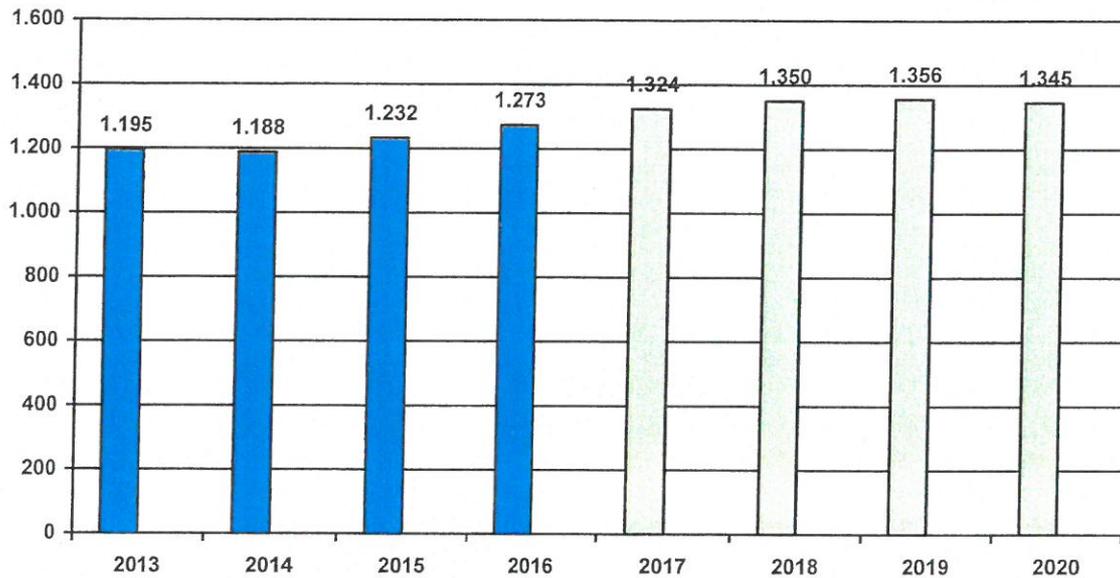
Die Anzahl der Kinder, welche eine Grundschule besuchen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und wird laut Prognose bis 2019 auf 1.356 Kinder ansteigen.

Auszug aus Tabelle 41: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Wismar

Jahr	6,5 Jahre bis 10,5 Jahre (Grundschulalter)
2013	1.195
2014	1.188
2015	1.232
2016	1.273

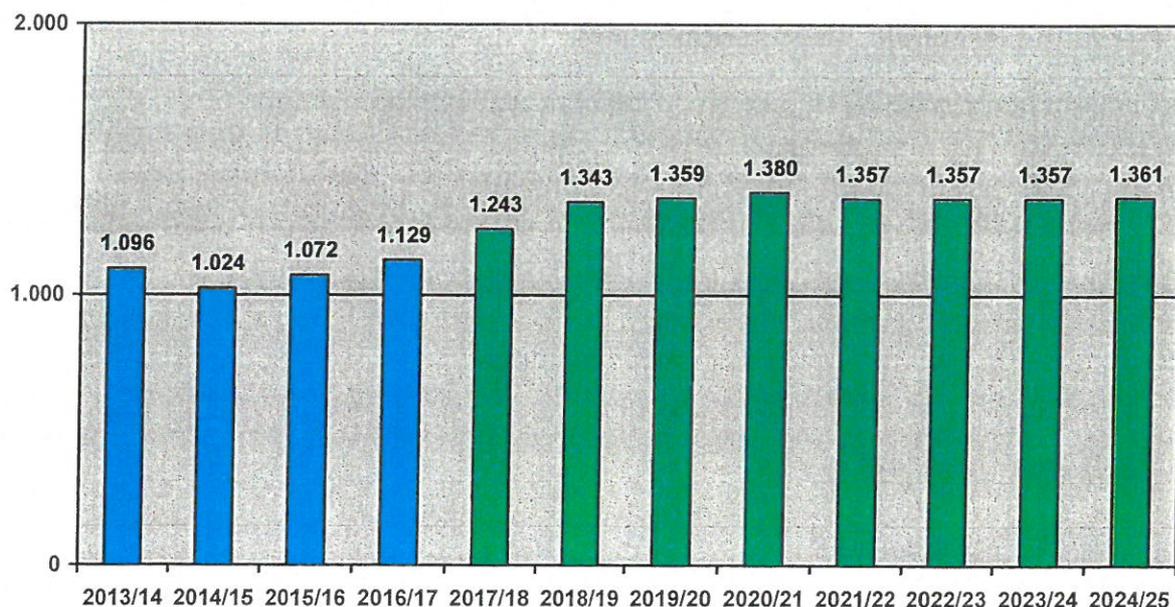
2017	1.324
2018	1.350
2019	1.356
2020	1.345

Entwicklung der Anzahl der Grundschüler (6,5 bis 10,5 Jahre) und Prognose der JHPL



Die vom KT beschlossene JHPL geht von max. 1.356 Grundschüler im Schuljahr 2019/20 aus. Im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 wären dies 83 zusätzlich.

Grundschüler der letzten 5 Jahre und Prognose bis 2024/25



Quelle: Staatl. Schulamtes SN für die 4 Grundschulen in Trägerschaft HWI, ab 2017/18 Prognose

Geburts- jahrgang	2. Hj 2011	1.Hj 2012	2. Hj 2012	1.Hj 2013	2. Hj 2013	1.Hj 2014	2. Hj 2014	1.Hj 2015	2. Hj 2015	1.Hj 2016	2. Hj 2016	1.Hj 2017	2. Hj. 2017	1. Hj. 2018
Geburten	184	162	162	154	170	163	162	182	172	174	148	168	168	169
Schul- jahr	2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
	Schü- ler	Klas- sen	Schül- ler	Klas- sen										
0. Kl. (DFK)*	18		18		18		18		18		18		18	
1. Klasse**	346		316		333		344		346		316		337	
2. Klasse**	367		346		316		333		344		346		316	
3. Klasse	312		367		346		316		333		344		346	
4. Klasse	300		312		367		346		316		333		344	
Gesamt:	1.343	0	1.359	0	1.380	0	1.357	0	1.357	0	1.357	0	1.361	0

* GS Am Friedenshof, ** inkl. DFK und SpK

Die Anzahl der Grundschüler folgt der allgemeinen Geburten- und Einschulungsentwicklung. Im Prognosezeitraum werden sich diese Zahlen nicht wesentlich verändern. Die Prognose im Rahmen der fortschreibung der SEP (2019/20 ca. 1.359 SuS) bestätigt die Aussagen der JHPL (2019/20 max. 1.356 SuS).

Die tatsächliche Entlastung des Grundschulbereiches durch FöS Claus-Jesup, zumindest ab Klassenstufe 3, wurde in der Prognose bisher nicht berücksichtigt.

5. Zusammenfassung - Planungsaussage

Starken Geburtsjahrgänge 2010 und 2011 erhöhen die Bedarfe für den Grundschulbereich bis zum Schuljahr 2020/21. Danach stabilisiert sich die Anzahl der GS auf rd. 1.360 SuS durch die Annahme des Konzeptes der „wachsenden Stadt“. **Danach wird ein Bedarf von rd. 90 zusätzlichen Grundschulplätzen festgestellt.**

Auswirkungen der deutlich zurückgegangenen Geburtenjahrgänge in der Nachwendezeit werden erwartet und müssen in die Planungsüberlegungen einbezogen werden. Diese Aussage wird durch das ISEK als planerisches Steuerungsinstrument für den Stadtumbau und die Stadtentwicklung gestützt. Die vorgelegte Prognose im Rahmen der 1. Fortschreibung der SEP bestätigt die Aussagen der JHPL (BV KT Nr. 180/51/2016 vom 19.01.2017).

Als Maßnahmen bieten sich an:

1. Kapazitätserweiterung durch Um- und Ausbau einer vorhandenen Grundschule
2. Neubau einer zweizügigen Grundschule
3. Eine ausgewogene Verteilung der Klassen mit dem Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Landkreis ermöglicht eine Entlastung der Hansestadt Wismar und damit die Wiedergewinnung von Klassenräumen für den Grundschulbereich.
4. Die Geburten- und die Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt sollte Ende 2017 nochmals überprüft werden. Das ISEK der Hansestadt bietet sich für ein Monitoring an.
5. Kooperation mit freien Schulen in der Hansestadt Wismar zur Bedarfsdeckung

Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V)

Vom 16.09.2014

Auf Grund des § 69 Nummer 10 und des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Zuständigkeit und Verfahren für die Schulentwicklungsplanung

- (1) Schulentwicklungsplanung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte.
- (2) Die Landkreise sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie für die Planung des gesamten Schulnetzes des Landkreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern zuständig. Sie sind wie die kreisfreien Städte Planungsträger und nehmen ihre Ausgleichsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Städten wahr.
- (3) Schulen in freier Trägerschaft sollen ihre Planungsüberlegungen den Planungsträgern zur Verfügung stellen, damit ihre Angaben gemäß § 107 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden können.
- (4) Bei der Abstimmung der Schulentwicklungspläne mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten ist sicherzustellen, dass, sofern dies für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Schulangebotes erforderlich ist, Kreis- und Stadtgrenzen übergreifende Einzugsbereiche eingerichtet werden. Hierzu sind die zuständigen Regionalen Planungsverbände anzuhören.
- (5) In die Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung der Landkreise sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen. Im Rahmen des Planungsverfahrens haben die Planungsträger den Kreis- und Stadtelternrat anzuhören. Die Schulträger haben die Schulkonferenz anzuhören. § 76 Absatz 9 Nummer 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Landkreise und kreisfreie Städte sollen im Rahmen der Erarbeitung der Schulentwicklungspläne die unteren Schulbehörden in einer Form beteiligen, dass eine Stellungnahme im Sinne von § 98 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes vor der abschließenden Entscheidung des Planungsträgers erfolgen kann.
- (6) Die oberste Schulbehörde kann durch den Schulträger oder den Planungsträger zur Beratung hinzugezogen werden, wenn zwischen dem Schulträger und dem Planungsträger keine Einigung in Bezug auf einzelne Vorhaben erreicht werden kann.

- (7) Die Schulentwicklungspläne und deren Fortschreibungen werden nach der Entscheidung des zuständigen kommunalen Organs oder Ausschusses der obersten Schulbehörde zur Genehmigung zugeleitet.

§ 2

Planungszeiträume und Fortschreibung

- (1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Alle anderen Schulentwicklungspläne für die allgemein bildenden Schulen sind mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2015/16 bis 2019/20 gegenstandslos.
- (2) Die Schulentwicklungspläne sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes für fünf weitere Schuljahre fortzuschreiben. Eine vorzeitige Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Schülerzahlentwicklung, dies erfordert oder wenn eine Änderung des Schulangebotes beabsichtigt ist.

§ 3

Planungsinhalte (Mindestanforderungen)

- (1) Für das Schulnetz ist eine Bestandsanalyse zu erstellen.
1. Grundlage dieser Analyse ist eine Darstellung des Schulnetzes, die bei den allgemein bildenden Schulen Folgendes beinhaltet:
 - a) Darstellung des derzeitigen Schulnetzes nach Schularten,
 - b) Zahl der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler sowie Klassen je Jahrgangsstufe an diesen Schulen und der jeweiligen Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren.
 2. Ferner umfasst die Bestandsanalyse die Darstellung der Einzugsbereiche der einzelnen Schulen und die Pendlerbewegungen. Für alle Schulen sind Schulraumbilanzen zu erstellen.
- (2) Die schul- und schulartbezogene Vorausberechnung der Schülerinnen und Schüler sowie Klassen soll einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen. Grundlagen für die Prognose der Schülerzahlen sind:
1. die statistisch nachgewiesenen Geburtenzahlen mit einer entsprechenden Fortschreibung,
 2. die Anzahl der bereits vorhandenen Schülerinnen und Schüler gemäß amtlicher Schulstatistik mit einer entsprechenden Fortschreibung,
 3. die zu erwartenden Zu- und Abwanderungsbewegungen,
 4. die erwartete Bildungsbeteiligung,

5. erwartete Pendlerbewegungen,
 6. erwartete innerschulische Schülerströme.
- (3) Die Darstellung der sich im Planungszeitraum ergebenden Veränderungen in der Struktur einzelner Schulen sowie Änderungen der Einzugsbereiche umfasst folgende Inhalte:
1. Die aus der Analyse der Daten nach Absatz 2 abzuleitenden Veränderungen wie die Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen sind im Einzelnen zu erläutern. Dies schließt Angaben zur zeitlichen Abfolge der erforderlichen Maßnahmen ein. Für die Aufhebung einer Schule ist anzugeben, ob sie durch eine gleichzeitige Verlagerung aller Schülerinnen und Schüler oder stufenweise (durch jahrgangswises Auslaufen) erfolgen soll. Eine stufenweise Aufhebung von Schulen kommt nur im Falle einer nicht ausreichenden Aufnahmekapazität für eine gleichzeitige Verlagerung aller Schülerinnen und Schüler in Betracht. In den Fällen einer Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit bei Aufhebung der Schule sind die maßgeblichen Schulwegzeiten nachzuweisen.
 2. Schulen können errichtet und betrieben werden, wenn die mit dieser Verordnung festgelegten Schülermindestzahlen nachgewiesen werden und die Organisationsform den in der Anlage genannten Vorschriften entspricht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
 3. Der Einzugsbereich einer zu errichtenden Schule muss gewährleisten, dass die Errichtung durch ein entsprechendes Schüleraufkommen und zumutbare Schulwege gerechtfertigt ist (Anlage).
 4. Schulen, die die für die jeweilige Schulart festgelegte Schülermindestzahl für die Bildung von Eingangsklassen gemäß Anlage nicht mehr erreichen und auch im nächsten Schuljahr nicht mehr erreichen werden, sind aufzuheben. Schulen sind spätestens dann aufzuheben, wenn die Festlegungen gemäß § 45a des Schulgesetzes erfüllt sind. Ausnahmen sind lediglich im Falle einer ansonsten überschrittenen Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schulen zulässig. Diese Ausnahmen sind zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts ausführlich zu begründen. Dies gilt auch für die gegebenenfalls vorhandene Notwendigkeit des zeitlich befristeten Führens von Außen- und Nebenstellen.
- (4) Die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen Schulträgern, Planungsträgern und Schulbehörden sowie der Anhörung der Kreis- und Stadtelternräte nach § 1 Absatz 5 sind darzustellen. Vor allem sind die Punkte zu erläutern, in denen gegensätzliche Auffassungen nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 4

Allgemeine Planungsgrundsätze

- (1) Allgemein bildende Schulen

1. Grundschulen sollen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden.

a) Am Einzelstandort können Grundschulen ein- oder mehrzünftig geführt werden. Für die Jahrgangsstufe 1 sind jährlich mindestens 20 Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben. Diese Schülermindestzahl darf dann lediglich einmal unterschritten werden, wenn die Schülerzahl der Eingangsklasse für die Folgejahre gemäß Prognose wieder mindestens 20 beträgt oder wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Programm „Grundschule auf dem Lande“ wie folgt gegeben sind:

- Bei Aufhebung der Schule würden unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 40 Minuten für den einfachen Schulweg entstehen.
- Die „Kleinen Grundschulen“ können mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 20 Schülerinnen und Schülern bilden, in denen jahrgangsübergreifend unterrichtet wird. Unter der Maßgabe, dass der Unterricht gemäß Stundentafel gewährleistet wird, kann die „Kleine Grundschule“ bei ausreichenden Schülerzahlen mit jahrgangsbezogenen Klassen geführt werden.

b) Grundschulen an Mehrfachstandorten müssen über mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 1 verfügen. Diese Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

2. An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Auf Antrag des Schulträgers kann die Orientierungsstufe in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden, wenn am Standort eine Schule gemäß Satz 1 nicht vorhanden ist und jährlich folgende Schülermindestzahlen erreicht werden:

- Die Jahrgangsstufe 5 wird mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern geführt.
- Wenn ansonsten unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl 22 für die Jahrgangsstufe 5.

Bei der Planung sollen Schulwegzeiten von 60 Minuten regelmäßig nicht überschritten werden.

3. Regionale Schulen sind mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22 Schülerinnen und Schüler.

4. Integrierte Gesamtschulen sind mit mindestens 57 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schülerinnen und Schüler.

5. Kooperative Gesamtschulen sind mit mindestens 57 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schülerinnen und Schüler.
6. Gymnasien sind am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zu führen. Die Schülermindestzahl am Einzelstandort kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schülerinnen und Schüler. Am Mehrfachstandort sind mindestens 61 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 7 vorgeschrieben.
7. Gymnasiale Oberstufen umfassen die Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Schülermindestzahl der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Sofern bis zum nächsten Gymnasium unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl 36 Schülerinnen und Schüler. Für die Errichtung und den Betrieb gymnasialer Oberstufen an Kooperativen oder Integrierten Gesamtschulen sind in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der obersten Schulbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
8. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes) nicht hinreichend gefördert werden können, ist ein regional ausgewogenes Netz von Förderschulen vorzuhalten. Sofern diese Schulen nicht die Kriterien für eine Eigenständigkeit erfüllen, sind sie im organisatorischen Verbund mit anderen allgemein bildenden Schulen im Sinne von Schwerpunktschulen zu führen (Anlage). Dies gilt insbesondere für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören.
9. Sofern Schulen unterschiedlicher Schularten zu einem Schulzentrum im Sinne einer Schule organisatorisch verbunden werden, bedarf dies der Zustimmung des Planungsträgers im Schulentwicklungsplan.
10. Weitere Planungsgrundsätze für die einzelnen Schularten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Organisationskriterien. Dabei stellen die Schülermindestzahlen einer Schule am Einzelstandort (wenn sich nur eine Schule der betreffenden Schulart am Ort befindet) die unterste Grenze für den Betrieb der Schule am Einzelstandort in ländlichen Gebieten dar.
11. In begründeten Einzelfällen kann durch Genehmigung der obersten Schulbehörde von den vorstehend genannten Planungsgrundsätzen abgewichen werden.

(2) Erwachsenenbildung

1. Abendgymnasien können als eigenständige Schulen oder im organisatorischen Verbund mit einem Gymnasium geführt werden.
2. Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, soweit sie nicht durch Abendgymnasien gewährleistet sind, werden in den Schulentwicklungsplänen ausgewiesen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 475), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1099) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 16. 09. 2014



**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Organisationskriterien nach Schularten

Anlage

Schulart	Gliederung und Schülermindestzahlen	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1-4 Einzügig mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 ¹⁾ und mehrzünftig, an Mehrfachstandorten mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 ²⁾ .	mindestens 5 000 Einwohner	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen/Förderschulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5-10 Mindestens 36 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten ³⁾ entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 22 Schülerinnen und Schülern.	mindestens 10 000 Einwohner	RegS; RegS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7-12 Am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 7, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schülerinnen und Schüler, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten ³⁾ entstehen würden in der Jahrgangsstufe 7 mit mindestens 44 Schülerinnen und Schülern und in der Jahrgangsstufe 11 mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern.	mindestens 25 000 Einwohner	Gy; organisatorisch mit einem Abendgymnasium verbunden; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten ³⁾ entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mindestens 44 Schülerinnen und Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler.	-	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe; KGS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten ³⁾ entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mindestens 44 Schülerinnen und Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler.	-	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe; IGS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen [FöL])	In der Regel Jahrgangsstufen 3-9 (3-10), mindestens einzügig, mindestens durchschnittlich 8 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe.	mindestens 40 000 Einwohner	FöL; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Hören [FöH])	Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FöH; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung [FöK])	Jahrgangsstufen 1-10 mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	-	FöK; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung [FöV])	In der Regel Jahrgangsstufen 2-4, mindestens durchschnittlich 6 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe, für Eigenständigkeit der Schule zusätzlich Schülermindestzahl: 36.	-	FöV; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden; selbständige Klassen dieses Förderschwerpunktes an GS
Förderschule (Förderschwerpunkt Sprache [FöSp])	Jahrgangsstufen 1-4; mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	-	FöSp; FöSp/GS; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden; selbständige Klassen dieses Förderschwerpunktes an GS
Förderschule (Förderschwerpunkt Sehen [FöS])	Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FöS; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [FöG])	Unter-, Mittel- und Abschlussstufe mit je 3 Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	circa 30 000 Einwohner	FöG; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler [FöKr])	entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	-	FöKr; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden

¹⁾ Wenn die zumutbare Schulwegezeit von maximal 2 x 40 Minuten bei Aufnahme der Schule überschritten werden würde, kann jahrgangsbereichender Unterricht erteilt werden, sofern mindestens 2 Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

²⁾ Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

³⁾ Die zumutbare Schulwegezeit beträgt 2 x 60 Minuten.

Anlage 2

Festlegung der Aufnahmekapazität in allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Wismar 2015

Lfd. Nr.	Schule	Anzahl allg. UR	Schüler je UR	Aufnahme- kapazität		Festlegung Sonderschul- Klassen	Schüler je Sonderschul- Klasse	Aufnahme- kapazität		Aufnahme- kapazität gesamt
1.	Seeblick-Schule	10	25	250		5	13	65		315
2.	Reuter-Schule	9	28	252						252
3.	GS am Friedenshof	14	28	392		6	12	72		464
4.	Tarnow-Schule	12	28	336						336
5.	Ostsee-Schule	17	26	442		3	15	45		487
6.	Brecht-Schule	16	28	448						448

Stand: 24.07.2015

Ordnungsamt
Kommunale Statistikstelle
Aktenzeichen 32S.40.02.03.ru-ru

Wismar den, 26.01.2017
Sachbearbeitung: Frau Rudolfs
Telefon: 03841/ 2513223
e-mail: statistik@wismar.de

Einwohner^{1/} am 31.12.2016 nach Jahrgängen

geboren im	Haupt- wohnsitz	davon		Neben- wohnsitz	davon		Hansestadt Wismar insgesamt	davon	
		männ- lich	weiblich		männ- lich	weiblich		männ- lich	weiblich
im 1. Halbjahr 2016	174	94	80	1		1	175	94	81
im 2. Halbjahr 2016	148	82	66				148	82	66
00 bis unter 01 Jahre	322	176	146	1		1	323	176	147
im 1. Halbjahr 2015	182	90	92	1	1		183	91	92
im 2. Halbjahr 2015	172	86	86				172	86	86
01 bis unter 02 Jahre	354	176	178	1	1		355	177	178
im 1. Halbjahr 2014	163	77	86	1	1		164	78	86
im 2. Halbjahr 2014	162	86	76	1		1	163	86	77
02 bis unter 03 Jahre	325	163	162	2	1	1	327	164	163
im 1. Halbjahr 2013	154	75	79				154	75	79
im 2. Halbjahr 2013	170	78	92	2	1	1	172	79	93
03 bis unter 04 Jahre	324	153	171	2	1	1	326	154	172
im 1. Halbjahr 2012	162	84	78	3	3		165	87	78
im 2. Halbjahr 2012	162	87	75				162	87	75
04 bis unter 05 Jahre	324	171	153	3	3		327	174	153
im 1. Halbjahr 2011	181	102	79	1		1	182	102	80
im 2. Halbjahr 2011	184	93	91				184	93	91
05 bis unter 06 Jahre	365	195	170	1		1	366	195	171
im 1. Halbjahr 2010	171	89	82	1	1		172	90	82
im 2. Halbjahr 2010	186	95	91	4	4		190	99	91
06 bis unter 07 Jahre	357	184	173	5	5		362	189	173
im 1. Halbjahr 2009	165	76	89	1		1	166	76	90
im 2. Halbjahr 2009	158	83	75	2	1	1	160	84	76
07 bis unter 08 Jahre	323	159	164	3	1	2	326	160	166
im 1. Halbjahr 2008	147	72	75	2	1	1	149	73	76
im 2. Halbjahr 2008	170	89	81	3	2	1	173	91	82
08 bis unter 09 Jahre	317	161	156	5	3	2	322	164	158

^{1/} Registerzahl Statistikstelle

